

Antrag der Kommission Bildung und Kultur* vom 13. September 2016

5278a. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung; Heimfinanzierung)

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 2016 | Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. September 2016 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. |
|---|--|---|
| Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (vom 1. April 1962) | Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung vom ...; Heimfinanzierung) | |
| | <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 2016,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:</p> | <p>... 25. Mai 2016 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. September 2016,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | | <p>§ 3 b. ¹ Der Staat und die Eltern tragen die Kosten für die inner- oder ausserkantonale Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich in Jugendheimen.</p> <p>² Sind Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich in Jugendheimen innerhalb oder ausserhalb des Kantons Zürich untergebracht, beteiligen sich die Eltern an den Kosten im Umfang des von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion verfügbaren angebotsspezifischen Beitrages (Versorgungertaxe). Sind die Eltern wirtschaftlich dazu nicht in der Lage, trägt die gemäss Sozialhilfegesetzgebung zuständige Gemeinde die Kosten.</p> |

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 2016

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. September 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 9 b. ¹ Beiträge, die gestützt auf solche Vereinbarungen für zürcherische Kinder und Jugendliche an andere Kantone oder ausserkantonale Heime ausbezahlt werden müssen, übernimmt der Staat.

² Sie gelten nicht als öffentliche Unterstützung.

§ 9 b wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staat beteiligt sich an den Kosten

- a. bei Unterbringung in Jugendheimen innerhalb des Kantons Zürich mit einem Kostenanteil gemäss § 7 im Umfang der die Versorgertaxe übersteigenden beitragsberechtigten Ausgaben,
- b. bei Unterbringung in Jugendheimen ausserhalb des Kantons Zürich, die gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 anerkannt sind, im Umfang der die Versorgertaxe übersteigenden Ausgaben.

III. Sie tritt bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder ihrer Annahme in der Volksabstimmung rückwirkend auf den 1. April 2016 in Kraft.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Moritz Spillmann, Ottenbach (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.